

Religionsunterrichtsreglement PRIMAR- und OBERSTUFE für die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Einsiedeln

(vom 30. November 2017)

1. Grundsätzliches

Art. 1.1 Ziel und gesellschaftliche Situierung des Religionsunterrichtes

Durch das Kennenlernen und Erleben der christlichen Glaubens- und Wertevorstellungen sollen die Kinder und Jugendlichen zu einer verantwortungsvollen, positiven Lebenshaltung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Umwelt und gegenüber Gott geführt werden.

Unsere gesellschaftliche Gegenwart zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass sie von einer kulturellen und religiösen Vielfalt geprägt ist, die sich auch auf die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen auswirkt. Umso bedeutender werden im Religionsunterricht Angebote, die ihnen helfen, durch eine alltagsnahe, aufgeklärte und reflektierte Glaubenskompetenz mit dieser Situation weltanschaulicher Pluralität konstruktiv umzugehen.

Für die Gestaltung des Religionsunterrichtes ist es deshalb besonders wichtig, auf den gesellschaftlichen Wandel zu reagieren, und regelmässig darüber zu reflektieren, ob die katechetische Arbeit noch zeitgemäss ist. Der Religionsunterricht der Kirchgemeinde Einsiedeln soll neben dem Angebot einer Beheimatung bzw. Kenntnis in christlichen Glaubens- und Wertevorstellungen deshalb auch der Situation weltanschaulicher Pluralität und mitmenschlicher Toleranz gerecht werden.

Art. 1.1 Rechtliche Grundlagen und Zeitgefäss für den Religionsunterricht

Der Religionsunterricht gehört als Block zur Stundentafel im Schulunterricht. Das heisst, der **Staat** stellt den kirchlichen Institutionen ein **Zeitgefäss für den Religionsunterricht** zur Verfügung, das sie füllen können. **In der Primarschule umfasst das Zeitgefäss 90 Minuten**, wobei in der ersten Klasse nur 45 Minuten (§ 8 Weisungen über die Unterrichtsorganisation an der Volksschule, SRSZ 613.111) zur Verfügung gestellt werden.

Auf der Sekundarstufe I werden wöchentlich eine Lektion und zusätzliche 15 Lektionen zur Verfügung gestellt (§ 16 Weisungen). Der Block Religionsunterricht ist jedoch **kein obligatorischer Bestandteil** der für die Schüler/innen verpflichtenden Stundentafel. Die **Verantwortung** für den konfessionellen Religionsunterricht obliegt den **kirchlichen Institutionen** und den kirchlich geschulten Lehrkräften bzw. verantwortlichen Personen kirchlicher Behörden.

2. Kantonale Rahmenbedingungen

Die Kirchgemeinde ist für Anstellung, Pflichtenheft, Lohn und Weiterbildung ihrer Unterrichtenden verantwortlich. Sie hat die Aufsichtspflicht für einen regelmässigen, fachlich und menschlich kompetenten und gesellschaftlich verantwortungsvollen Unterricht. Die Kirchgemeinde erlässt auf der Grundlage des kantonalen Religionsunterrichtsreglements ein auf ihre Kirchgemeinde individuell abgestimmtes Religionsunterrichtsreglement. Aus Rücksicht auf die erschwerte Unterrichtsgestaltung von Diasporakirchgemeinden **hält die Kantonalkirche nur die Minimalanforderungen fest**, die **von allen Kirchgemeinden zu erfüllen** sind. Die Minimalanforderungen sind wie folgt:

Art. 2.1 Minimalanforderungen und Empfehlungen

Die Kirchgemeinden bieten **auf der Primarstufe** einen kirchlichen **Unterricht von mindestens vier Jahresstufen** an. Die Kirchgemeinden regeln die Art des Unterrichts und auf welchen Stufen Unterricht erteilt wird. Der Religionsstundenplan wird in Absprache mit den Schulen erstellt.

Auf der **Oberstufe** bieten die Kirchgemeinden **während dem 7. und 8. Schuljahr** einen kirchlichen Religionsunterricht an. Es wird **empfohlen**, das Angebot der **15 zusätzlichen Lektionen** für Exkursionen, ökumenische Projekte u.ä. zu nützen. Die Kirchgemeinden regeln Art und Zeit des Unterrichts in Absprache mit den Schulen.

Die Kantonalkirche **empfiehlt, wo immer möglich**, die von der unten aufgeführten Stundentafel vorgesehenen Wochenstunden zu nützen.¹

	Konfessioneller Religionsunterricht
1. Klasse	1 Jahreslektion
2. Klasse	2 Jahreslektionen
3. Klasse	2 Jahreslektionen
4. Klasse	2 Jahreslektionen
5. Klasse	2 Jahreslektionen
6. Klasse	2 Jahreslektionen
7. Klasse	1 Jahreslektion + 15 Lektionen für religiöse Bildung
8. Klasse	1 Jahreslektion + 15 Lektionen für religiöse Bildung
9. Klasse	1 Jahreslektion + 15 Lektionen für religiöse Bildung

Art. 2.2 Rahmenbedingungen Konfirmandenunterricht

Zur Aufnahme ins Konfirmandenjahr ist der Besuch von **mindestens vier Jahren Religionsunterricht an der Primarschule** und von **zwei Jahren an der Oberstufe** erforderlich. In **Ausnahmefällen** entscheidet der **Kirchgemeinderat** gemeinsam mit dem **Pfarrer** über eine Aufnahme in den Konfirmandenunterricht.

Die Kirchgemeinden bieten einen Konfirmandenunterricht mit **ungefähr 60 Lektionen** inkl. Gottesdiensten (resp. Alternativen von der Gemeinde) an. Die Konfirmanden/innen sind verpflichtet, regelmässig am Unterricht teilzunehmen und **im Konfirmandenjahr** mindestens **12 Gottesdienste** (resp. die von der Gemeinde angebotenen Alternativen) zu besuchen. Die Gemeinden regeln, wie die Lektionen übers Jahr verteilt werden (Einzel- oder Doppellektionen, Weekends, Projekte, Lager usw.). Ein **Lagertag gilt als 8 Lektionen**. Die Gemeinden regeln Zeitpunkt und Rahmen der Konfirmation.

¹ Quelle: kantonales Religionsunterrichtsreglement, Wochenstundentafel, Punkt 1.2, Seite 2.

3. Inhaltliche Unterrichtsgestaltung

Art. 3.1 Inhalte Unterstufen-Unterricht

Der **kompetenzorientierte Rahmenlehrplan** des Religionsunterrichtsreglementes der Evangelisch-reformierten Kirche des **Kantons Schwyz (a)** sowie **die RpG-Arbeitshilfen** der Evangelisch-reformierten **Landeskirche des Kantons Zürich (b)** bilden die Grundlage für die inhaltliche Ausrichtung des reformierten Religionsunterrichtes.

Wie das Religionsunterrichtsreglement der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz vorsieht, ist der **kantonale Rahmenlehrplan (a)** aufgrund religionspädagogischer Überlegungen und infolge der unterschiedlichen Situationen einzelner Kirchgemeinden als **Empfehlung** bzw. als **orientierende Hilfestellung** zu betrachten.²

Da der Religionsunterricht zudem von gruppenspezifischen Prozessen lebt, liegt es im Wesen des Religionsunterrichts, dass der **Stoff** immer der jeweiligen **Klasse** und der **aktuellen Unterrichtssituation angepasst** werden muss. Aus den oben erwähnten religionspädagogischen Überlegungen und aufgrund der Empfehlungen der Kantonalkirche sind folglich auch die **RpG-Arbeitshilfen (b)** der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich als **orientierende Hilfestellung** zur inhaltlichen Gestaltung des Religionsunterrichts zu verstehen.

a.) Angestrebte Kompetenzen des Religionsunterrichtsreglementes der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schwyz:³

Identität suchen	Im Religionsunterricht Eigenes wahrnehmen und Lebensbilder von anderen verstehen und als Orientierungsgrundlage nutzen können. Widersprüchliches eruieren und sich zu Sinn- und Grundfragen des Lebens äussern können.
Gemeinschaft leben	Die Kinder und Jugendlichen erfahren Gemeinschaft im alltäglichen Leben. Sie lernen einen respektvollen Umgang miteinander und können verlässlich handeln. Anlässe der Kirchgemeinde als Momente der Gemeinschaft erfahren.
Glauben feiern	Die kirchlichen Feiertage als prägende Bestandteile des Jahres miterleben. Teile von Gottesdiensten mitplanen. Taufe und Abendmahl als die Sakramente der reformierten Kirche kennen und mitfeiern können.
Glauben bekennen	Die Kinder und Jugendlichen können Rituale und Gebete als Ausdruck ihres Glaubens formulieren. Sie können zu Glaubensaussagen Stellung nehmen und ihren eigenen Glauben formulieren, Unterschiede zu anderen Konfessionen und Religionen wahrnehmen und wertschätzend damit umgehen.
Spiritualität erfahren	Staunend und fragend der Welt und Gott begegnen. Unterschiedliche Formen der eigenen und der Spiritualität anderer wahrnehmen können.
Leben in der Welt	Die Kinder und Jugendlichen gehen verantwortungsbewusst mit sich und ihrer Umwelt um. Sie führen gemeinsame Projekte durch und engagieren sich für Anlässe der Kirchgemeinde.

Eine Zuordnung von **empfohlenen Themenbeispielen** zu **angestrebten Kompetenzbereichen** findet sich im Religionsunterrichtsreglement der Evang.-ref. Kantonalkirche Schwyz⁴

² Vgl.: Religionsunterrichtsreglement der Evang.-reformierten Kantonalkirche Schwyz, Abschnitt 3.1.

³ Quelle: Religionsunterrichtsreglement der Evang.-reformierten Kantonalkirche Schwyz, Abschnitt 2.3, Seite 4. Nach Wakefield, David: *Kompetenzorientierte Katechese*, Zürich: Fachstelle für Religionspädagogik [Hrsg.], 2014.

b.) Inhalte und Unterrichtsstufen der RpG-Arbeitshilfen (AH):⁵

Stufen Einsiedeln	Stufen Kt. Zürich	Name AH	Übergeordnetes Thema:
2. Klasse	2. Schuljahr,	« <i>minichile</i> »	<i>Wir gehören zusammen</i>
3./4. Klasse	3. Schuljahr,	« <i>3.Klass-Uni</i> »	<i>Wir leben Kirche</i>
5./6. Klasse	4. Schuljahr,	« <i>Club4</i> »	<i>Wir entdecken die Bibel</i>

Art. 3.2 Inhalte Oberstufen-Unterricht

Die inhaltliche Ausrichtung der Projekte und des Konfirmationsunterrichtes beruht auf **drei Themenbereichen**, deren konkrete Umsetzung in Projekten sich sowohl auf die **Empfehlungen des Rahmenlehrplans** der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schwyz als auch auf die in **Art. 1.1** beschriebenen **Herausforderungen und Ziele** des Religionsunterrichts beziehen soll:

- a) Projekte über **biblische Themen und Fragestellungen** oder mit Bezug zu unseren **christlich-jüdischen Wurzeln**
- b) Projekte zu **ethischen und ökologischen Themenbereichen**: respekt- und verantwortungsvoller **Umgang mit der Schöpfung und den Mitmenschen** (bzw. ethisch reflektiertes Verantwortungsbewusstsein / Umwelt- bzw. Ressourcenbewusstsein)
- c) **Interreligiöse Kompetenz** und **Begegnung mit Menschen** anderer religiöser und/oder ethnischer Zugehörigkeit

4. Formelle Unterrichtsgestaltung

Art. 4.1 PRIMARSTUFE

Es wird in **vier Unterrichtsstufen** unterrichtet: **1.Klasse, 2. Klasse, 3./4. Klasse und 5./6. Klasse**. Bei **jeder Unterrichtsstufe** rechnen wir für die Unterrichtsplanung mit **einer Lektion pro Woche**. Der Stoff des Lehrplanes für die 2. Klässler wird im **Jahresrhythmus** vermittelt. Der Stoff des Lehrplanes für die 3./4. und 5./6. Klässler ist **auf zwei Jahre verteilt**. Für alle Kinder von der zweiten bis zur sechsten Primarstufe bietet die Kirchgemeinde nach Möglichkeiten ein jährliches Lager an.

Art. 4.1.1 Erste Primarstufe: **Ökumenischer Unterricht**

Die **Erstklässler** werden, in Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche Einsiedeln, ökumenisch unterrichtet. (Das heisst, eine konfessionell gemischte 1.Klasse wird jeweils von einer Katechetin unserer Kirchgemeinde ökumenisch unterrichtet.)

Art. 4.1.2 2.-6. Primarstufe **Einsiedlerklassen**

Synchron zu den Zeitfenstern, in welchen bei den Einsiedler-Primarklassen auch der katholische Religionsunterricht stattfindet, wird von der unserer Kirchgemeinde der reformierte Religionsunterricht für die **Einsiedler 2.-6.-Klässler** erteilt. Das heisst, der Unterricht für die Einsiedlerklassen findet, mit allfälligen, organisationsbedingten Ausnahmen (z.B. Mittagstisch), innerhalb des Stundenplanes der Volksschule statt. Der Religionsunterricht für die Einsiedlerklassen wird normalerweise in Form von Unter-

⁴ Vgl.: Religionsunterrichtsreglement der Evang.-reformierten Kantonalkirche Schwyz, Abschnitt 3.2, Seite 5-6.

⁵ Weitere Empfehlungen zur detaillierten Aufteilung der Themenfelder in Module bzw. zeitliche Sequenzen finden sich im Lehrplan der Evang.-ref. Kirchgemeinde Einsiedeln.

richtsblöcken à 2-3 Lektionen durchgeführt. Die Unterrichtsblöcke finden, je nach Blocklänge, alle zwei oder drei Wochen statt.

Art. 4.1.3 2.-6. Primarstufe Modulunterricht

Für die Alterstufen der **2.-6.Klassen der Viertel und Aussengemeinden** organisiert die Kirchgemeinde Einsiedeln einen Modulunterricht. Die Module werden gewöhnlich am Mittwochnachmittag oder am Samstagmorgen durchgeführt und finden folglich ausserhalb des Stundenplanes statt.

Pro Schuljahr sollten von den Schülerinnen und Schülern so viele Module besucht werden müssen, dass sie mindestens 80% des jährlichen Solls von 30 Punkten erreichen. Zur Erfüllung des jährlichen Solls stehen ergänzende Angebote (Kinderlager, Unterrichtsweihnacht, Gottesdienste) zur Verfügung. Die Punktezahl der Module entspricht den Stunden (nicht Lektionen) des jeweiligen Moduls.

Art. 4.2 OBERSTUFE

Art. 4.2.1 Projektunterricht

An der Oberstufe bietet die Kirchgemeinde Einsiedeln den Religionsunterricht in Form von Projekten an, die von den Jugendlichen gewählt werden können. **Pro Stunde Projektunterricht** wird **1 Projektpunkt** vergeben. (Bei Projekten mit langen Reisezeiten wird die Punktezahl etwas reduziert.) Die genaue Punkteverteilung und die Auswahl der Projekte werden an der jährlichen Projektplanungssitzung im Frühjahr festgelegt.

Im Projektunterricht der 7. und 8.Klasse müssen **pro Schuljahr mindestens 20 Punkte** erreicht werden. Das Erreichen dieser Punktezahl bzw. der Besuch der Projekte ist für eine Teilnahme am Konfirmationsunterricht und infolgedessen **für die Konfirmation verpflichtend**. Neben den zu wählenden Projekten muss das **Pflichtprojekt** «Spurensuche», welches im 7. und im 8. Schuljahr **je acht Stunden** umfasst, besucht werden. Für die Pflichtprojekte werden **keine Punkte** vergeben. Die Punktevergabe wird mit Projektpässen und durch das Sekretariat am Ende des Schuljahres kontrolliert. Falls die **benötigte Zahl von 20 Punkten nicht erreicht** oder das Pflichtprojekt nicht hinreichend besucht wurde, müssen die fehlenden Projekte parallel zum nächsten Unterrichtsjahr oder zum Konfirmationsunterricht nachgeholt werden.

Art. 4.2.2 Konfirmationsunterricht

Der Konfirmationsunterricht wird ebenfalls in Form von wählbaren Projekten angeboten. **Die Konfirmanden/innen müssen im Konfirmationsjahr mindestens 12 Punkte** durch ihre gewählten Projekte erreichen. Zudem müssen sie **12 Gottesdienste** und die **Konfirmations-Pflichtprojekte** besuchen. Zu den Konfirmations-Pflichtprojekten gehören **zwei Ausflüge** sowie die **Konfirmationsvorbereitungen**, die auf das ganze Jahr verteilt sind. (Der Umfang der Konfirmationsvorbereitungen beträgt normalerweise 8x 2 Std., inkl. dem Informationsmorgen und der Hauptprobe zum Konfirmationsgottesdienst.)

5. Verantwortlichkeiten und Organisation

Art. 5.1 Unterrichtsverantwortung/Ressort Religionsunterricht (KGR)

Die/der Kirchgemeinderätin/Kirchgemeinderat mit dem Ressort Religionsunterricht stellt als Unterrichtsverantwortliche zusammen mit der Pfarrpersonen und Personalkommission die personellen Ressourcen sicher. Die/der **Unterrichtsverantwortliche**

und **der Assistent des Kirchgemeinderates** sind das **Bindeglied zwischen Kirche und Schule**. Die/der Unterrichtsverantwortliche ist die Ansprechperson für KatechetInnen und Eltern für strategische und grundsätzliche Belange. Das Sekretariat und der Assistent des Kirchgemeinderates sind die Ansprechperson für organisatorische Fragen.

Die/der Unterrichtsverantwortliche beaufsichtigt die Einhaltung von Unterricht und Lehrplänen und ist **Personalvorgesetzte/r** für alle KatechetInnen. Sie/er macht Unterrichtsbesuche und führt das Qualifikationsgespräche mit KatechetInnen. Die/der Unterrichtsverantwortliche ist die Anlaufstelle bei Konflikten irgendwelcher Art, welche das Ressort Religionsunterricht betreffen und beteiligt sich an der Gestaltung von Elternabenden aller Stufen.

Art. 5.2 Unterrichtende

Die Unterrichtenden sind für die Ausarbeitung und Durchführung eines fachlich kompetenten und menschlich bzw. gesellschaftlich verantwortungsvollen, aufgeklärten Religionsunterrichts verantwortlich. Die Teilnahme an den Sitzungen der Religionsunterrichtskommission (RUK), für die Sitzungsgeld nach den geltenden Richtlinien der Kirchgemeinde bezahlt wird, ist verpflichtend. Es wird **ein jährliches MitarbeiterInnenengespräch** mit der/dem Personalvorgesetzten durchgeführt. Die Teilnahme an den jährlichen, von der Kantonalkirche organisierten **Weiterbildungen** ist für alle Unterrichtenden verbindlich. Die Evang.-reformierte Kirchgemeinde Einsiedeln soll ausserdem die fortlaufenden Weiterbildungen aller katechetischen Lehrpersonen unterstützen. (Weitere Details, siehe Stellenbeschreibung / Pflichtenheft Katechetische Lehrperson.)

Art. 5.3 Religionsunterrichtskommission (RUK)

Die/der Unterrichtsverantwortliche erstellt zusammen mit dem Assistenten des Kirchgemeinderates die Traktandenliste und Einladungen für die Unterstufen- und Oberstufen-RUK-Sitzungen. Die/der Unterrichtsverantwortliche leitet die RUK-Sitzungen und traktandiert auch Anträge von KatechetInnen, sofern diese mindestens 1 Woche vor der RUK-Sitzung schriftlich an die Unterrichtsverantwortliche oder an den Assistenten des Kirchgemeinderates eingereicht wurden. Für die **Unterstufe sollen mindestens 3 RUK-Sitzungen** pro Jahr und für die **Oberstufe mindestens zwei Sitzungen** (inkl. Projektplanungssitzung, vgl. unten, Art. 5.4) abgehalten werden.

Art. 5.4 Projektplanungssitzung Oberstufe

Einmal im Jahr wird, vorzugsweise im Frühjahr, für die **Auswahl der Projekte** des kommenden Schuljahres eine Projektplanungssitzung einberufen. Bei der Auswahl wird auf eine ausgewogene Zusammensetzung von Projekten im Hinblick auf **Punkteverteilung** (bzw. Projektlänge), **Kosten** sowie der Verteilung auf die in Punkt 3.2 erwähnten **drei Themenbereiche** geachtet. Diese Sitzung gilt als informelle RUK-Oberstufensitzung. An ihr nehmen die Pfarrpersonen, die im Projektunterricht beteiligten KatechetInnen und die/der Unterrichtsverantwortliche teil. Die teilnehmenden Katechetinnen und Pfarrpersonen sind gebeten, eigene Projektvorschläge an die Sitzung mitzunehmen. Neben dieser informellen Sitzung soll mindestens noch eine weitere formelle RUK-Oberstufensitzung pro Schuljahr mit allen am Oberstufenunterricht beteiligten Lehrkräften abgehalten werden (vgl. Art. 5.3).

Art. 5.3 Kirchgemeinderat

Die der/dem Unterrichtsverantwortlichen/m direkt übergeordnete Stelle ist der Kirchgemeinderat (KGR). Die/der Unterrichtsverantwortliche informiert an der monatlichen KGR-Sitzung über wichtige Begebenheiten vom Ressort Religionsunterricht und über allfällige RUK-Sitzungen.

6. Budget und Spesen

Es besteht ein Budget für Material-, Bastel-, Verpflegungs-, Reise- und Fremdhonorarausgaben (Projektunterricht). Die Lehrpersonen kaufen selbständig ein und verrechnen die Auslagen (mit beigelegten Quittungen) mit ihren Spesen; nicht budgetierte und grössere Ausgaben verlangen die Zustimmung des Kirchgemeinderates.

7. Inkraftsetzung

Dieses **Religionsunterrichtsreglement** tritt nach der **Annahme durch den Kirchgemeinderat, am 30. November 2017 in Kraft.**

Genehmigt durch den Kirchgemeinderat, am 30. November 2017

Für das Reglement

Ort/Datum:

Einsiedeln, 30. November 2017

Erika Weber
Ressortleiterin Unterricht

Edwin Egeter
Assistent Kirchgemeinderat
(Kirchgemeinderatsschreiber)
